

Rechtsverordnung
des Landkreises Südliche Weinstraße
über das Naturdenkmal

„Schwedische Mehlbeere“

vom 3.05.2005

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Standardflexibilisierungsgesetz vom 5.04.2005 (GVBl.S.98) wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturdenkmal

(1) Die „Schwedische Mehlbeere“ auf dem Grundstück Pl.-Nr.1278/1 in der Gemarkung Gleiszellen-Gleishorbach, der in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 :1000 gekennzeichnet ist, wird zum Naturdenkmal bestimmt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 5 Metern, gemessen vom Stammfuß.

(2) Das Naturdenkmal trägt den Namen „Schwedische Mehlbeere“.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die langfristige und unversehrte Erhaltung der „Schwedischen Mehlbeere“ wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung

1. Materialien, gleich welcher Art, in der geschützten Umgebung zu lagern,
2. offene Bodenflächen zu versiegeln,
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen,
4. Bäume oder Sträucher zu pflanzen,
5. Chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tiere sowie Wirkstoffe, die die „Schwedische Mehlbeere“ oder deren Entwicklungsablauf beeinträchtigen können, auszubringen,
6. Hochsitze zur Ausübung der Jagd zu errichten.

§ 4

Genehmigungsvorbehalte

Es ist ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten,

1. Rückschnitt-, Sanierungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen am Naturdenkmal durchzuführen,
2. Abgrabungen oder Auffüllungen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals durchzuführen,

§ 5

Freistellungen

Die Verbote des § 3 dieser Verordnung gelten nicht für die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmter Maßnahmen oder Handlungen,

1. die der Pflege- bzw. Erhaltung des Naturdenkmales dienen,
2. die zur unmittelbaren Abwendung drohender Gefahren durch das

Naturdenkmal für Leib und Leben erforderlich sind.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung oder den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 40 Abs. 2 des Landespflegegesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

(2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 (1) Nr. 8 des Landespflegegesetzes können gemäß § 41 des Landespflegegesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 03. Mai 2005
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße



Theresia Riedmaier
Landrätin

Anlage